



**Zweites Deutsches Fernsehen
Anstalt des öffentlichen Rechts
Stellvertretender Justitiar**

Christoph Bach

**ZDF-Straße 1
55127 Mainz**

**ARD-Geschäftsführung
Juristische Kommission**

**Südwestrundfunk
Anstalt des öffentlichen Rechts
Juristische Direktorin**

Dr. Frauke Pieper

**Am Fort Gonsenheim 139
55122 Main**

Per E-Mail

Ref-DP@bmdv.bund.de

Armin.Jungbluth@bmdv.bund.de

An
Bundesministerium für Digitales und Verkehr
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Mainz, den 31.08.2023

Stellungnahme zum Referentenentwurf für das Digitale-Dienste-Gesetz

Sehr geehrter Herr Dr. Jungbluth,
sehr geehrte Damen und Herren,

ARD und ZDF bedanken sich für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf für das Digitale-Dienste-Gesetz Stellung nehmen zu können.

1. Gesetzgebungskompetenzen

Wir begrüßen, dass der Entwurf die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern im Bereich der Medien berücksichtigt und die medienrechtlichen Bestimmungen der Länder ausdrücklich unberührt lässt. Rundfunkgesetzgebung ist nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Sache der Länder.

Die Kompetenz der Länder erstreckt sich auch auf die Tätigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Internet, etwa auf Drittplattformen oder auf anstaltseigenen Foren. Auch diese unterfällt, wie jüngst vom Bundesverwaltungsgericht festgestellt, der Rundfunkfreiheit (BVerwG, Urteil vom 30. November 2022, 6 C 12.20, Rn. 42). Die verfassungsrechtliche Zuordnung zur Rundfunkfreiheit folgt aus dem dynamisch zu verstehenden Funktionsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und dessen auch neue Verbreitungsformen erfassender Entwicklungsgarantie (vgl. zuletzt BVerfGE 158, 389 (420)). Auch die Regulierung neuer Verbreitungsformen muss daher die sich aus dem Verfassungsrecht ergebenden kompetenzrechtlichen Vorgaben beachten.

Vom Schutz der Rundfunkfreiheit erfasst ist dementsprechend insbesondere das vom DSA adressierte Community-Management in Diskussionsforen der Anstalten. Mit der Eröffnung solcher Diskussionsmöglichkeiten werden öffentliche Einrichtungen geschaffen. Diese können die Nutzer im Rahmen des durch die Anstalt – in der Regel durch eine sog. Netiquette – konkretisierten Nutzungszweckes gleichberechtigt nutzen. Rundfunkanstalten steht es dabei – begrenzt durch das Willkürverbot – frei, Zulässigkeitsmaßstäbe für Kommentare auf ihren Profilen zu definieren.

Die Programmfreiheit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gewährleistet, dass Inhalt und Gestaltung des Programms Sache des Rundfunks bleiben und sich an publizistischen Kriterien ausrichten können. Es ist der Rundfunk selbst, der aufgrund seiner professionellen Maßstäbe bestimmen darf, was der gesetzliche Rundfunkauftrag in publizistischer Hinsicht verlangt. Die Programmfreiheit erlaubt ihm auch, [...] Diskussionsforum zu beschränken und die Diskussion in eine gewünschte Richtung zu lenken ([VG Köln, Beschluss vom 04. Mai 2022, Az. 6 L 405/22, Rn. 21](#)).

Auch Verbreitungsformen, die dem DSA unterfallen könnten, müssen daher, aufgrund ihres inhärenten programmlichen Bezuges, in den nach dem Landesrecht ausdifferenzierten Aufsichtsstrukturen beurteilt werden. Eine Zuständigkeit von Bundesbehörden scheidet dementsprechend aus kompetenziellen Gründen aus. Eine bundesrechtliche Regelung hat einer durch Landesrecht auszugestaltenden Aufsicht Raum zu geben. § 12 Abs. 5 DDG-E entspricht diesem Ansatz, indem er klarstellt, dass die medienrechtlichen Bestimmungen der Länder durch das DDG unberührt bleiben.

Insofern werden die Aufsichtsstrukturen des dualen Rundfunksystems beibehalten und die binnenplurale Aufsicht über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk durch seine Gremien – auch im Jugendmedienschutz – durch das Landesrecht gewährleistet.

2. Keine Koordinierungsfunktion der Landesmedienanstalten für die Aufsicht über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk

§ 19 DDG-E sieht in seiner derzeitigen Fassung eine qualifizierte Zusammenarbeit der Koordinierungsstelle mit den Landesmedienanstalten vor. Damit bleibt die besondere Ausgestaltung der Gremienaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten unberücksichtigt.

Die Aufsicht über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk erfolgt in staatsferner Art und Weise durch dessen Gremien. Ein Rückgriff auf die Landesmedienanstalten wäre deswegen in Bezug auf die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten überflüssig und verfassungsrechtlich unzulässig. Aufgrund der Programmautonomie der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist eine Staatsaufsicht gegenüber der anstaltsinternen Kontrolle durch die Gremien subsidiär (*Degenhart*, in Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 185. Aktualisierung 2017, Art. 5 Abs. 1, 2, Rn. 404f. m.w.N.). Insofern ist eine Beteiligung der Landesmedienanstalten an der Aufsicht über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk systemfremd und nicht mit der Programmfreiheit zu vereinbaren.

Von den Beteiligungs- und Informationsrechten der Landesmedienanstalten nach § 19 Abs. 2 DDG-E sind die Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten daher explizit auszunehmen. Alternativ könnte allgemein auf die zuständigen Regulierungsbehörden und -stellen nach dem Landesrecht verwiesen werden. Der Begriff der "Regulierungsbehörden und -stellen" entspricht der Terminologie der AVMD-Richtlinie (Art. 30 RL 2018/1808), welche durch den DSA unberührt bleibt.

3. Jugendmedienschutzrechtliche Zuständigkeiten

Hinsichtlich der in § 19 Abs. 2 DDG-E begründeten Zuständigkeit der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz für die Durchsetzung von Art. 14 Abs. 3 und Art. 28 Abs. 1 DSA gehen ARD und ZDF davon aus, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auch weiterhin von einer bundesrechtlichen Aufsicht ausgenommen sind. Dies wurde bereits bei der Schaffung des § 24a JuSchG klargelegt, der verpflichtende Vorsorgemaßnahmen (und deren Kontrolle durch die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz) nur für mit Gewinnerzielungsabsicht handelnde Diensteanbieter vorsieht.

Gerne stehen wir für Rückfragen und auch für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Bach
Stellvertretender Justitiar



Dr. Frauke Pieper
Juristische Direktorin